

Begründung der Vorlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark, bildet der Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern, einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII gehört die Jugendhilfeplanung zu den Aufgaben, die ausdrücklich dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten sind. Darin kommt die zentrale, jugendhilfepolitische Bedeutung dieser Aufgabe zum Ausdruck. Jedoch ist nicht der gesamte Planungsprozess ausschließlich dem Jugendhilfeausschuss zugeordnet.

Notwendig ist vielmehr ein zweistufiges Verfahren.

Weichenstellende Grundsatzentscheidungen, thematische Schwerpunktsetzungen, Zielvorstellungen für Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe sind im Jugendhilfeausschuss zu besprechen und zu verabschieden.

Der eigentliche Planungsprozess, der unter der fachlichen Verantwortung eines hauptamtlichen Planers erfolgt, ist von einem Gremium zu begleiten, in dem die Verwaltung des Jugendamtes, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Praktiker und Mitglieder der Vertretungskörperschaft eingebunden sind.

Schwerpunktarbeit des Unterausschusses soll die Diskussion und Abstimmung von konsensfähigen Zielvorstellungen sein.

Durch die enge Einbindung der Mitglieder der Vertretungskörperschaft soll gewährleistet werden, dass die in diesem Gremium ausgehandelten Positionen, vor allem jene, die finanzielle Konsequenzen beinhalten, dann auch von den politischen Entscheidungsgremien beschlossen werden.

Das Land Brandenburg hat in seinem Ausführungsgesetz, insbesondere unter Bezug auf § 80 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, besondere Bestimmungen zur Jugendhilfeplanung erlassen.

Im Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder – und Jugendhilfe – Organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJHG – Org) des Landes Brandenburg ist die Bildung eines Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung im § 7 vorgeschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 1 bildet der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung. Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses Unterausschüsse gebildet werden (Abs. 2).

Durch die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark wird im § 4 verbindlich vorgeschrieben, dass der Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung bildet.

Es gilt für den Unterausschuss wie auch für die Verwaltung, die vom Jugendhilfeausschuss vorformulierten Zielvorstellungen für die Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe umzusetzen.

Dieser eigentliche Planungsprozess ist in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken von Unterausschuss und Verwaltung umzusetzen.

Die Mitgliederzahl im Unterausschuss ist nicht vorgegeben. Eine Wahl ist nach dem Gesetz und der Satzung nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Beschlussvorschlag zu folgen und bittet um die Bildung des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung.